

Richtlinie zur Durchführung von Evaluationen (Evaluationsrichtlinie) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

<i>Beschluss des Senats vom:</i> 5. November 2015	<i>Dokument gültig ab:</i> 5. November 2015	<i>Revision zum:</i> 5. November 2018
<i>Dokumentenfreigabe durch:</i> Senat der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg	<i>Dokumentenprüfung durch:</i> Prof. Dr. Bock, Vizepräsident für Lehre und Studium	
<i>Dokumentenerstellung durch:</i> Ass. jur. Deglmann Stabsstelle Qualitätsmanagement und Organisation	<i>Dokumentenbekanntgabe über:</i> Dokumentenportal	
<i>Betreffende Organisationseinheit/en, Verantwortung für Umsetzung:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Fakultäten • Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Studium und Lehre, • QM-Beauftragter oder QM-Beauftragte der Hochschule, • Studiendekane- und Studiendekaninnen, • Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW), • Stabsstelle Qualitätsmanagement und Organisation (Stabsstelle QuO) 		

A. Rechtsgrundlagen

- Art. 10 und 25 (3) Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG vom 23.05.2006, Fundstelle: GVBl 2006, 245)
- [Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum \(ESG\)](#).

B. Zweck

Verbindliche Festlegung von Evaluationen, deren Form, Frequenz und Zuständigkeiten

C. Richtlinie

§ 1 Ziel der Evaluationen

An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Hochschule) werden systematisch zentrale und dezentrale Evaluationen durchgeführt. Ziel der Evaluationen ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Zusätzlich werden im Rahmen der Aufgaben der Studiengangkommissionen und der internen Studiengangakkreditierung Audits durchgeführt, die über eine Rückmeldung u. a. der Lehrenden und Studierenden die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge gewährleisten.

§ 2 Mitwirkungsgebot

- (1) Mitglieder der Hochschule, die mit Lehraufgaben betraut sind, sind im Rahmen der fakultäts-internen Evaluationen verpflichtet, an studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5) mitzuwirken. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte. Ein Mitwirkungsgebot besteht auch zur Teilnahme an internen Audits, soweit eine Aufforderung dazu erfolgte.
- (2) Studierende werden im Rahmen der internen Datenerhebungen anonym befragt. Bei den internen Audits und Studiengangkommissionssitzungen werden Studierende aus unterschiedlichen Studienphasen der betroffenen Studiengänge zur Teilnahme an entsprechenden Sitzungen eingeladen. Eine Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht für Studierende besteht nicht.
- (3) Ehemalige Studierende oder Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen können im Rahmen von §§ 7 – 9 anonym befragt werden.
- (4) Hochschulexterne Personen können anonym befragt werden, soweit diese Personen Betreuungsaufgaben für Studierende der Hochschule im Rahmen der praktischen Studiensemester oder externer Abschlussarbeiten übernommen haben. Dabei ist sicher zu stellen, dass bei Evaluationen ein Rückbezug auf Personen, insbesondere individuell betreute Studierende, nicht möglich ist.
- (5) Bei der Durchführung von zentralen Evaluationen (§§ 7 – 9) sind folgende Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der genannten Organisationseinheiten an der Hochschule direkt mit einbezogen:
 - Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Studium und Lehre,
 - QM-Beauftragter oder QM-Beauftragte der Hochschule,
 - Studiendekane und Studiendekaninnen,
 - Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW),
 - Stabsstelle Qualitätsmanagement und Organisation (Stabsstelle QuO).

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsrichtlinie gilt für alle Fakultäten und für das ZWW im Allgemeinen sowie für die unter § 2 Abs. 5 benannten Personen im Besonderen. Für Studiengänge und weiterbildende Studien, die im ZWW organisatorisch verwaltet werden, sind für Fragen der Lehre, der Studienziele und der Studienpläne bestimmte Fakultäten verantwortlich. Dem ZWW obliegt jedoch die organisatorische Durchführung der Evaluationen. Die Evaluationssatzung gilt ferner für die Stabsstelle QuO, sofern es sich um fakultätsübergreifende, zentrale Evaluationen handelt.

- (2) Die Evaluationsrichtlinie definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Alle Fakultäten konkretisieren die Standards in ihren fakultätsinternen Evaluationsregeln.
- (3) Bei kooperativen Programmen sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Richtlinie verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die kooperierende Fakultät.

§ 4

Grundsätze und Formen der Evaluation von Studium und Lehre

- (1) Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre werden fakultätsinterne und fakultätsübergreifende, zentrale Evaluationen durchgeführt. Verantwortlich für fakultätsinterne Befragungen sind die Fakultäten und das ZWW, für fakultätsübergreifende, zentrale Befragungen die Stabsstelle QuO.
- (2) Zur fakultätsinternen Evaluation von Studium und Lehre gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend studentische Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5) und Workload-Überprüfungen (§ 6).
- (3) Zu den zentralen Evaluationen gehören die Befragungen von Studiengangsabbrechern und Studiengangsabbrecherinnen (§ 7), Absolventen und Absolventinnen (§ 8), von Studierenden in besonderen Studienphasen (§ 9) sowie Befragungen von Unternehmen, bei denen die Studierenden ihr Praktikum oder eine externe Abschlussarbeit ableisten.
- (4) Weitere Formen der Evaluation für Studium und Lehre sind möglich. Näheres kann die jeweilige Fakultät in fakultätsinternen Evaluationsregeln oder, soweit es sich um eine zentrale durch die Stabsstelle QuO durchzuführende Evaluation handelt, durch besondere Regelungen in der Stabsstelle QuO unter Einbeziehung der Studiendekane und Studiendekaninnen festgelegt werden.

§ 5

Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um gegebenenfalls eine angezeigte Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation wird in den Fakultäten von den Studiendekanen und Studiendekaninnen koordiniert. Im ZWW wird die studentische Lehrveranstaltungsevaluation in Absprache mit den Bildungsprogrammleitern und Bildungsprogrammleiterinnen durch die verantwortlichen Referenten und Referentinnen durchgeführt.
- (3) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation kann unter Nutzung von Fragebögen oder im Onlineverfahren und in Ergänzung durch geeignete andere Verfahren, z. B. moderierte Evaluationsgespräche, erfolgen. Die Befragung erfolgt anonym. Es werden abgestimmte Fragebögen verwendet, die nach Bedarf die Spezifika der einzelnen Studiengänge und Ausbildungsprogramme berücksichtigen. Die Fragebögen umfassen grundsätzlich folgende Themenbereiche:
 - Fragen zur Vermittlung der Lehrinhalte und zur Lernbegleitung der Studierenden,
 - Fragen zur Lehr- und Lernatmosphäre,
 - Fragen zum Lernverhalten der Studierenden.

Die Hochschule stellt Instrumente zur automatisierten Durchführung und Auswertung der Befragung zur Verfügung.

- (4) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation ist kontinuierlich (jedes Semester) durchzuführen. Als Richtwert gilt dabei, dass jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung zumindest einmal innerhalb von zwei bis drei Jahren evaluiert wird. Die Koordination erfolgt durch den zugehörigen Studiendekan oder die Studiendekanin. Zum Verantwortungsbereich eines Studiendekans oder einer Studiendekanin gehören alle Dozenten und Dozentinnen der betreuten Studiengänge. Zu diesem Zweck kooperieren die Studiendekane und Studiendekaninnen der beteiligten Fakultäten. Weitere Details sind in der Funktionsbeschreibung „Studiendekan und Studiendekanin“ an der Hochschule festgelegt.
- (5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin erhält die ausgefüllten Evaluationsfragebögen und die Zusammenfassung der Ergebnisse, soweit nicht eine fakultätszentrale informationstechnische Auswertung erfolgt.
- (6) Die Evaluationsergebnisse bzw. deren Zusammenfassung und Bewertung werden einmal jährlich im Lehrbericht dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gemacht. Für die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen besteht Einsichtsmöglichkeit in die Ergebnisse. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung an die Studierenden direkt in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Dozenten oder die Dozentin in Form eines Rückkopplungsgesprächs. In begründeten Fällen und auf Antrag der Studierenden wird für diese Rückkopplung der zuständige Studiendekan (oder Dekan) oder die Studiendekanin (oder Dekanin) eingeschaltet.
- (7) Das Verfahren und der Ablauf der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation in den einzelnen Fakultäten und im ZWW soll sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden transparent gemacht werden. Dazu wird das Verfahren in jeder Fakultät und im ZWW in fakultätsinternen Evaluationsregeln dokumentiert. Die Beschreibung soll Folgendes enthalten:
 - Evaluationsturnus sowie semesterbezogene Übersicht über die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen,
 - Art der Durchführung: online- oder papierbasiert,
 - Aufgabenverteilung: Zuständigkeit, insbesondere auch bei Beteiligung von mehreren Lehrenden an einer Lehrveranstaltung,
 - Termineingrenzung: Zeiträume für die Durchführung der Befragungen und der Rückkopplungsgespräche,
 - Rückmeldepflichten für Lehrende an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin,
 - Einsichtsmöglichkeit der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen in die Ergebnisse beim Studiendekan bzw. der Studiendekanin.

§ 6

Workload-Überprüfung

- (1) Ziel der Workload-Überprüfung ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen Arbeitsaufwand mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen und gegebenenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen. Die Workload-Überprüfung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Die Workload-Überprüfung kann in eines der anderen in dieser Ordnung geregelten Evaluationsverfahren integriert oder selbständig durchgeführt werden. Die Fakultäten legen das jeweilige Verfahren in ihren fakultätsinternen Evaluationsregeln fest.

§ 7

Befragung zum Studiengangabbruch

- (1) Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studienverlaufs und die Ermittlung von Gründen, warum das Studium an der Hochschule nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Von den Antworten sollen Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich von Service- und Beratungsangeboten sowie im Bereich der Förderprogramme für das jeweilige Studienangebot abgeleitet werden.
- (2) Die Befragung soll möglichst bald nach Exmatrikulation erfolgen.
- (3) Die Befragung wird in Absprache mit den beteiligten Fakultäten und ggf. dem ZWW durch die Stabsstelle QuO zentral koordiniert und durchgeführt.

§ 8

Befragung der Absolventen und Absolventinnen

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots und von Service- und Beratungsangeboten herbeizuführen.
- (2) Eine Befragung von Absolventen und Absolventinnen soll mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Die Befragung kann sowohl unter Nutzung von Fragebögen als auch durch geeignete andere Verfahren erfolgen. Es können auch geeignete Befragungen mit außerhochschulischen Einrichtungen, beispielsweise das bayerische Absolventen Panel oder die bayerische Absolventenstudie des bayerischen Instituts für Hochschulforschung (IHF) herangezogen werden.
- (3) In Absprache mit den beteiligten Fakultäten und ggf. dem ZWW wird die Befragung von Absolventen und Absolventinnen durch die Stabsstelle QuO zentral koordiniert und durchgeführt. In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 erfolgt die Durchführung in weiterer Abstimmung mit den daran beteiligten Einrichtungen.

§ 9

Befragung von Studierendengruppen und Studierenden in besonderen Studienphasen

- (1) Ziel dieser Befragung ist die kontinuierliche Verbesserung des Studienablaufs in speziellen Phasen des Studiums. Beispiele für Studienphasen sind:
 - Studieneingang,
 - Studiengruppen wie Bachelor- oder Masterstudierende, Studierende im Vollzeit-, Teilzeit-, berufsbegleitendem oder weiterbildendem Studium,
 - spezielle Studienabschnitte,
 - praktisches Studiensemester,
 - Phase der Anfertigung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Stabsstelle QuO erhebt bei Bedarf nach Absprache im Arbeitskreis der Studiendekane und Studiendekaninnen und ggf. dem ZWW bei allen Studierenden einer ausgewählten Studienphase mit einem hochschulweiten Fragebogen die Daten zur Studiensituation. Dabei werden keine Angaben zu einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. zu Lehrpersonen erhoben. Eine Auswertung nach Fakultäten und Studiengängen soll jedoch im Regelfall möglich sein.

§ 10
Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung
und der Workload-Überprüfung (§§ 5 und 6)

- (1) Im Fall der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nach § 5 und der Workload-Überprüfung nach § 6 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
 - die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
 - die Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung im Rahmen des Rückkopplungsgesprächs,
 - der Studiendekan bzw. die Studiendekanin,
 - die Mitglieder des zuständigen Fakultätsrats sowie
 - der Dekan oder die Dekanin bzw. die fachlichen und organisatorischen Leiter oder Leiterinnen eines Studienangebotes, das im ZWW verankert ist.
- (2) Die an der Befragung beteiligten Studierenden sollen in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen informiert werden. Die Lehrenden unterrichten nach Aufforderung den Studiendekan oder die Studiendekanin über die erfolgte Information der Studierenden.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin bzw. der Leiter oder die Leiterin eines Studienangebotes, das im ZWW organisiert wird, hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls unter Beachtung der Freiheit der Lehre Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

§ 11
Ergebnisse der fakultätsübergreifenden zentralen Befragungen (§§ 7 – 9)

- (1) Die Ergebnisse der zentralen Befragungen werden folgenden Personen mitgeteilt:
 - dem Dekan oder der Dekanin,
 - dem Studiendekan oder der Studiendekanin,
 - der Hochschulleitung.

Alle weiteren Mitglieder der Hochschule können die zusammengefassten Ergebnisse einsehen.

- (2) Nach Abschluss aller zentralen Befragungen fließen diese Ergebnisse in einen fakultätsbezogenen SIL-Bericht (Statistik – Indikatoren – Lehre) ein und bilden damit eine Grundlage für die Erstellung des Lehrberichts sowie für eine weitere Diskussion in den Studiengangkommissionen. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und dem Fakultätsrat vorzulegen.
- (3) Die Fakultäten und das ZWW sind verpflichtet, Art und Häufigkeit der Evaluation sowie die zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität ihrer Studiengänge durchgeführten Maßnahmen und Ergebnisse in anonymisierter Form im Lehrbericht zu dokumentieren.

§ 12
Veröffentlichung und Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
- (2) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen.

- (3) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach drei Jahren.
- (4) Auf Antrag ist jedem Hochschulmitglied Einblick in seine im Rahmen der Evaluation erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Evaluation zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass die Einsicht nehmende Person von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.

D. Bezüge zum Qualitätsmanagement

Beteiligte Prozesse und Dokumente

- | | |
|-----------|---|
| Prozesse | <ul style="list-style-type: none">• Lehrveranstaltungen evaluieren• Lehrbericht erstellen• Interne Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats durchführen (iSA-Prozess) |
| Dokumente | <ul style="list-style-type: none">• Funktionsbeschreibung Studiendekan und Studiendekanin• Etablierung und Weiterentwicklung eines umfassenden, institutionellen und distributiven QM-Systems (Quid) im Zeitraum 2013 bis 2017 |

Diese Richtlinie tritt zum 5. November 2015 in Kraft. Die Evaluationsrichtlinie soll spätestens nach vier Jahren auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 5. November 2015.

Regensburg, 17. November 2015



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident